

**3811/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 03.07.2002**

**BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3823/J betreffend Beteiligung der EVN an zwei Atomkraftwerken in der Schweiz, welche die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde am 2. Mai 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 4, 10 der Anfrage:**

Parlamentarische Anfragen können nur Angelegenheiten der Vollziehung eines Bundesministers betreffen. Die Anfragen betreffen jedoch nicht den Vollzugsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Die EVN sowie die sonst genannten Energieversorgungsunternehmen sind selbständige Unternehmen, deren Tätigkeit unabhängig vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erfolgen.

**Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:**

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts nicht mit einer derartigen Prüfung befasst. Im übrigen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3824/J durch den Herrn Bundeskanzler verweisen.

**Antwort zu den Punkt 7 und 8 der Anfrage:**

Der Begriff "Atomstrom" ist zwar eine gebräuchliche, aber irreführende Bezeichnung für elektrische Energie aus Anlagen zur Umwandlung von bei Kernspaltung (der spaltbaren Elemente Uran, Thorium, Plutonium) frei werdender thermischer bzw. Strahlungsenergie. Es handelt sich dabei um elektrische Energie, die wie aus verschiedenen anderen Anlagen (Wasser-, Kohle-, öl-, Gas-, Wind- u.a. Kraftwerke) auch, in ein Leitungsnetz eingespeist und von den Verbrauchern aus diesem Netz entnommen wird. Das europäische Verbundnetz ist ein vermaschtes Netz mit zahlreichen Einspeise- und Entnahmestellen, wobei sich Einspeisung und Entnahme zeitlich dauernd ändern. Eine genaue physikalische Zuordnung des Bezuges von elektrischer Energie zu einem bestimmten Kraftwerk ist physikalisch nicht möglich.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Mit § 45 Abs. 3 EIWOG 2000 hat der Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die Stromkennzeichnung, das sogenannte "Strom-Labeling" geschaffen. Demnach müssen Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, auf der Stromrechnung des Endverbrauchers den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihm gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde ausweisen. Die Überwachung der Richtigkeit dieser Angaben hat durch die Landesregierung zu erfolgen.

Für den Konsumenten wurde damit die Möglichkeit geschaffen, dass er die Herkunft der von ihm benötigten Elektrizität in seine Kaufentscheidung mit einbeziehen kann.